Amtsblatt

für das

Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 31 (2021) | Ruhland, den 17.04.2021 | Ausgabe 01/2021

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
- Informationen des Amtes für Finanzen
- Informationen zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

2-6 - Informationen des Ordnungsamtes
· Tierseuchenallgemeinverfügung
· Öffnungszeiten der Kompostieranlagen im Amt Ruhland für das Jahr 2021

6 - Informationen des Amtes für Bau und Geoinformation
· Öffentliche Bekanntmachung des FB Kataster und Vermessung
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

7 - Information der Arbeitsgruppe Schulentwicklung im Amt Ruhland

7 - Bekanntmachung der Sitzungstermine im Juni 2021
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf

8-10 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

10-12 - Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hermsdorf (Erschließungsbeitragssatzung)

12 - Bekanntmachung – Verfügung zur Widmung „Strehlens Gasse“ 01945 Hermsdorf OT Jannowitz

12-13 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn

Nichtamtlicher Teil:

13 - Informationen des Bürgermeisters

14 - Treffpunkt Bibliothek

14-16 - Vereinsmitteilungen

16 - Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17, 01983 Großräschen, Tel. 035753 17701 u. 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering, Telefon: 03573 376430

Amtliche Bekanntmachungen

Bereitschaftsdienste

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 und 01802 305070
Mitnetz Strom (kostenfrei)	0800 2 30 50 70
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm. Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Soziales (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes

Außenstelle in Ruhland, Berliner Straße 29, Zollhaus
Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige) jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:
Herr Piskol Telefon 03573 8704334
Sozialpsychiatrischer Dienst
(Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)
jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Telefon 03573 8704337

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG
WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE
Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.

Grundsteuer und Hundesteuer	15.05.2021
Gewerbesteuer	15.05.2021
Grundsteuer und Hundesteuer	01.07.2021

unter Angabe des Kassen-bzw.Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz:
BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG:
BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:
- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Formulare Finanzen-Lastschrifteinzug-SEPA Mandat.

WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Informationen des Ordnungsamtes

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

Aufstallungsanordnung gern. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Im Amt Ruhland, Stadt Ruhland und Ortsteil Jannowitz wurden mehrere Ausbrüche der Geflügelpest amtlich festgestellt. Auf Grund der epidemiologischen Erkenntnisse und zum Schutz vor den von der hochpathogenen Aviären Influenza ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

1. In den Gemarkungen **Ruhland, Arnsdorf, Guteborn, Herrnsdorf, Jannowitz, Kroppen, Ortrand, Burkersdorf, Großkrnehlen, Kleinkrnehlen, Frauwalde, Lindenau** und **Frauendorf** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird

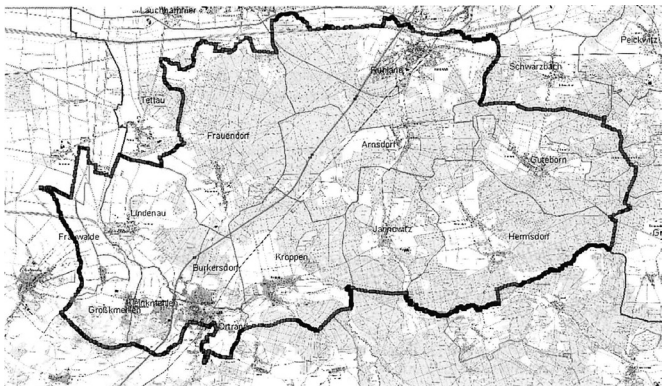

die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen) angeordnet. Die Grenzen des Aufstallungsgebietes sind in der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:

Geflügel darf nur entweder
A: in geschlossenen Ställen oder
B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Ebenso sind Ausstellungen und Märkte mit Geflügel in den benannten Gebieten bis auf Weiteres untersagt.
Zusätzlich ist auch im übrigen Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den genannten Gebieten stammt.

2. Die Genehmigung von Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht ist **schriftlich** beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu beantragen.
3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Sachverhalt und Begründung
Das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 ist ein hochpathogenes Virus, welches zu schweren Krankheitsverläufen mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen führt. Dieser Subtyp ist bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln im Amt Ruhland nachgewiesen worden. Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens, welches sich über ganz Deutschland erstreckt und zu einem massiven Anstieg der Nachweiszahlen führt, ist der Nachweis des Zirkulierens in der Wildvogelpopulation erbracht.
Die Viruslast der im Landkreis Oberspreewald-Lausitz tot aufgefundenen Wildvögel ist als hoch zu bewerten und lässt auf ein aktuelles Geschehen schließen. Das Risiko des Erregereintrags in die umliegenden Hausgeflügelhaltungen ist daher ebenfalls als hoch zu bewerten.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht für Hausgeflügel stellt eine angemessene, erforderliche und geeignete Maßnahme dar, um eine Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 in heimische Geflügelbestände zu unterbinden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes die sachlich und örtlich zuständige Behörde und nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuständig.

Zu 1. Für sämtliche Geflügelhaltungen in den oben bezeichneten Gebieten ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der GeflügelpestVerordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Ausstellungen und Märkte mit Geflügel sind in den benannten Gebieten auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung bis auf weiteres untersagt.

Zu 2. Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 4 - 7 Geflügelpest-Verordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 13 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung
Ist eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 erteilt worden, sind Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. In diesem Fall hat der Halter von Enten und Gänsen sicherzustellen, dass die Tiere in dreiwöchigem Abstand virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Anstelle der Untersuchung nach Satz 2 kann der Tierhalter Enten und Gänse abweichend von Satz 1 nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden.

Anlage 2

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 -100	10 - 50
101 -1.000	20 -60
mehr als 1.000	30 -70

Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 3
1. jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
2. abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 und § 6 die dort genannten Maßregeln unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes durchzuführen.

§ 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung
Die Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 2 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständ igen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung
Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde das Ergebnis einer virologischen Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 oder 5 Nummer 1 unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 13 Abs. 7 Geflügelpest-Verordnung
Für die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten nach Absatz 4 Satz 3 gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
Der aktuell nachgewiesene Erreger der Geflügelpest stellt eine große Gefahr für heimische Geflügelbestände dar und die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab, den Eintrag in selbige zu verhindern.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Des Weiteren führen die strengen Handelsbeschränkungen, die aufgrund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.
Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen , ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Zu 4. Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise

Der Verdacht auf Geflügelpest oder die Feststellung vermehrt toter Tiere im Bestand sind sofort der Veterinärbehörde zu melden.

- Kranke Tiere zeigen folgende Symptome:
- hohes Fieber
- Appetitlosigkeit
- drastischer Rückgang der Legeleistung
- ausgeprägtes Kropffördern
- Blaufärbung von Kamm und Kehllappen
- wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall

Jeder Tierhalter ist nach § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtliche gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierarzt, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte bisher keine Anzeige erfolgt sein, holen Sie diese bitte umgehend nach. Bitte nutzen Sie hierfür das auf der Homepage des Landkreises bereitgestellte Formblatt zur Anzeige der Tierhaltung. Für diesbezügliche Rückfragen steht Ihnen das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft unter der Rufnummer 03573 / 870 4422 gern zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 27, die aufschiebene Wirkung des Widerspruchs auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt

Senftenberg, den 24.03.2021

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

Bekanntmachung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

In der Gemeinde Schönfeld, Landkreis Meißen ist in einem Hausgeflügelbestand am 31.03 .2021 der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Veterinärbehörde) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz macht wegen des Ausbruches der Geflügelpest folgenden Sperrbezirk und folgendes Beobachtungsgebiet bekannt:

Der **Sperrbezirk** umfasst die Gemarkungen **Kroppen**, **Ortrand** und **Burkersdorf**. In der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, rot dargestellt.
Das **Beobachtungsgebiet** (in der Karte blau dargestellt) umfasst die Gemarkungen **Ruhland, Arnsdorf, Guteborn, Hermsdorf, Jannowitz, Großkmehlen, Kleinkmehlen, Frauwalde, Lindenau, Frauendorf** und **Tettau**.
Das Gesamtgebiet erstreckt sich über weitere Teile der Landkreise Bautzen, Meißen und Elbe-Elster.

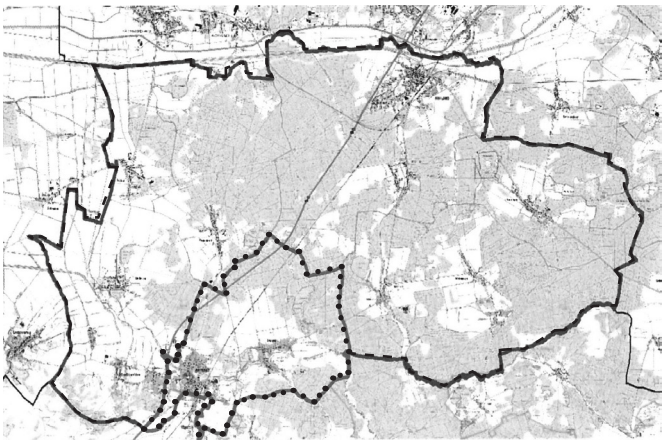

Rot (Punktlinie) und Blau (Strichlinie)

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Tierhalter haben entsprechend der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.03.2021 weiterhin sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

2. Tierhalter haben dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft unverzüglich die aktualisierte Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bis zum 11.04.2021 anzuzeigen.
3. Verendetes Geflügel ist der Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.
4. Gehaltene Vögel , frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
5. Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe seines Bestandes oder sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
   a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
   b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert bzw. Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist weiterhin verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus ordnet die Veterinärbehörde Folgendes an:

a. Tierhalter in der Gemarkung Tettau haben sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
b. Die sofortige Vollziehung für den Anordnungspunkt 1 wird angeordnet.
c. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung
Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes die sachlich und örtlich zuständige Behörde und nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuständig.

Auf Grund der Geflügelpest-Verordnung ist das oben bezeichnete Gebiet des Land kreises Oberspreewald-Lausitz nach der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest in der Gemeinde Schönfeld, Landkreis Meißen in die zu bildenden Restriktionszonen einzubeziehen. Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet wurde entsprechend §§ 21 und 27 Abs. 1 Geflügelpest-Va auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abgestimmt.

Nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung gelten die aufgeführten Vorschriften im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet von Gesetzes wegen.

Nach § 27 i. V. m. § 21 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Gemarkung Tettau gehörte nicht zu den Gebieten für die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.03 .2021 die Aufstallung des Hausgeflügels bereits angeordnet wurde. Da das Risiko des Seucheneintrags aufgrund der aktuellen Entwicklungen, auch unter Berücksichtigung des fortwährenden Seuchengeschehens im Wildvogelbestand, jedoch auch in der Gemarkung Tettau als hoch zu bewerten ist, wird auch für diese Gemarkung die Aufstallung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.
Der aktuell nachgewiesene Erreger der Geflügelpest stellt eine große Gefahr für heimische Geflügelbestände dar und die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab den Eintrag in selbige zu verhindern.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.
Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufsch iebenden Wirkung eines erhobenen Wide rspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.
Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag , der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise
Ausnahmen können nach §§ 13, 22 bis 25, sowie 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.
Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig wer, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 27, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag

DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt

Senftenberg, den 31.03.2021

Kompostieranlagen im Amt Ruhland Öffnungszeiten für das Jahr 2021

2021	Ruhland 08.30 - 12.30 Uhr	Hohenbocka 10.00 - 12.00 Uhr	Grünewald/ Sella 10.00 - 12.00 Uhr	Guteborn 10.00 - 12.00 Uhr
April				
03.04.	x			
17.04.	x	x	x	
24.04.				x
Mai				
08.05.	x			
22.05.	x	x	x	
29.05.				x
Juni				
05.06.	x			
19.06.	x	x	x	
26.06.				x
Juli				
17.07.	x	x	x	x
August				
14.08.	x	x	x	x
September				
04.09.	x			
18.09.	x	x	x	
25.09.				x
Oktober				
2.10.	x	x		
16.10.	x	x	x	
30.10.				x
November				
06.11.	x	x		
20.11.	x	x	x	
27.11.				x
Dezember				
04.12.	x	x		

Amt für Bau und Geoinformation (Tel. 035752/3725)

Landkreis Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, Tel. 0355 4991-2100

Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung

Im Amt Ruhland, Gemarkung Ruhland, Flur 6 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.
Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 30. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 02/VII/01/21
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/02/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/03/21
Aufstellung eines „Gemeindeübergreifenden integrierten Entwicklungskonzeptes“ im Sinne eines „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) für die Stadt und die Gemeinden des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 30.03.2021 folgende Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 4
Voraussetzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(3) Als Stichtag für die Betrachtung der Gruppenzugehörigkeit, der Anzahl der geleisteten Dienstzeiten und der Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger gilt der 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Als Betrachtungszeitraum gilt der 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5
Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Absätze (1) und
(2) wird nach Einreichung der Nachweise durch die Ortswehrführer auf ein Konto des jeweiligen Kameraden überwiesen. Die Zahlung erfolgt im darauffolgenden Februar für das vergangene Kalenderjahr.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ruhland, den 31. 03. 2021

Christian Konzack
Amtsdirektor

Arbeitsgruppe Schulentwicklung im Amt Ruhland

Die sich abzeichnende zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Region Südbrandenburg besonders aber des Standortes BASF Schwarzheide wird in vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens Auswirkungen haben. Neue Produktionsanlagen bedingen viele neue Arbeitsplätze, die wiederum zu Ansiedlungen im produktionsnahen Raum führen werden, bzw. es bereits tun.
Damit ergeben sich auch für das Amt Ruhland neue Planungsansätze für eine zukunftsorientierte Kommunalpolitik.
Eine quantitativ und qualitativ gute Versorgung unseres Nachwuchses mit Kita- und Hortplätzen sowie gut ausgestattete Schulen bilden eine wichtige Grundvoraussetzung dieser Kommunalpolitik. Schulentwicklung steht im engen Kontext mit Stadt- bzw. Amtsentwicklung.
Nach dem BbgSchulG ist der Träger einer Schule verpflichtet, die erforderlichen sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines geordneten Schulbetriebes zu schaffen. Neben dem Anspruch auf Schaffung eines optimalen Lernumfeldes gilt es aber auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.
Um den genannten Ansprüchen gerecht zu werden, beschloss der Amtsausschuss des Amtes Ruhland die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Schullandschaft im Amt Ruhland. Neben Mitgliedern des Amtsausschusses und des Schulträgers wirken die Schulleiterinnen der Oberschule Ruhland und der Grundschule Guteborn sowie Vertreter der Elternschaft mit.
Ziel der Tätigkeit ist es, ein tragfähiges zukunftsorientiertes Konzept für das Amt Ruhland zu erarbeiten, welches die Schaffung eines optimalen Lernumfeldes für unsere Schülerinnen und Schüler über ein gleichwertiges und regional ausgewogenes Angebot schulischer Bildung gewährleistet.
Dabei kommt es darauf an, bestehendes bisher Bewährtes sowohl pädagogisch als auch materiell zu bewerten und darauf aufbauend eine zukunftsträchtige Schullandschaft zu entwickeln, welche sowohl erhöhten Anforderungen an Bildung und Erziehung seitens der Gesellschaft gerecht wird als aber auch aus wirtschaftlicher Sicht machbar ist.
Verschiedene Denkmodelle werden augenblicklich seitens der Arbeitsgruppenmitglieder erarbeitet und geprüft.
Ziel ist eine Empfehlung für den Amtsausschuss, auf dessen Grundlage Beschlüsse gefasst werden können.

Roland Schmidt
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Schule

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses im Juni 2021

Gemeindevertretung Grünewaldam	08.06.2021
Gemeindevertretung Schwarzbach	am 14.06.2021
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 16.06.2021
Gemeindevertretung Guteborn	am 17.06.2021
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 21.06.2021
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 23.06.2021
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 29.06.2021

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 15. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/VII/01/21
Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Ruhland, Flur 5, Flurstück 541
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/02/21
Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 442
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/03/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2020
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/04/21
Grundstückangelegenheit Grundbuch von Ruhland, Blatt 2618
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/05/21
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Ringstraße / Bernsdorfer Straße 20A“ in Ruhland
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/07/21
Eintragung einer Grunddienstbarkeit Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 1918
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 24. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 08/VII/01/21
Verkauf der Grundstücke der Gemarkung Hohenbocka, Grundbuch von Hohenbocka, Blatt 174, 944, 956, 958, 959 und 978
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/02/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 17. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 03/VII/01/21
Beschluss zur Widmung „Strehlens Gasse“ im OT Jannowitz
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 03/VII/02/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 03/VII/03/21
Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes der Gemarkung Hermsdorf, Flur 2, Flurstück 382
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 03/VII/04/21
Satzung der Gemeinde Hermsdorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 03/VII/05/21
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hermsdorf (Erschließungsbeitragssatzung)
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

S A T Z U N G
der Gemeinde Hermsdorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

Auf der Grundlage des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – BraKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I /19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
2. die Freilegung dieser Flächen
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
   a) Rinnen und Bordsteinen,
   b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich des Straßenbegleitgrüns
   c) Radwegen
   d) Gehwegen
   e) Beleuchtungseinrichtungen,
   f) Entwässerungseinrichtungen, die der Oberflächenentwässerung einer Anlage dienen
   g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   h) Parkflächen
5. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit oder durch die Gemeinde entfällt. Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des Aufwandes zu verwenden. Der verbleibende Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (umlagefähiger Aufwand).
(2) Die Anteile der Gemeinde und die Anteile der beitragspflichtigen Anlieger werden für Einrichtungen von Anlieger- und Haupterschließungsstraßen wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Gemeindeanteil	Anliegeranteil
1. bei Anliegerstraßen		
a) für die Fahrbahn	40 v. H.	60 v. H.
b) für Gehwege	25 v. H.	75 v. H.
c) für die Oberflächenentwässerung	35 v. H.	65 v. H.
2. bei Haupterschließungsstraßen		
a) für die Fahrbahn	50 v. H.	50 v. H.
b) für Gehwege	35 v. H.	65 v. H.
c) für die Oberflächenentwässerung	45 v. H.	55 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Anliegerstraßen solche Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen solche Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig und in etwa gleichgewichtig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
(5) Für Anlagen oder deren Teile, die in Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Gemeinde und der beitragspflichtigen Anlieger.
(6) Die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall, ob eine Ausbaumaßnahme im Sinne des § 1 dieser Satzung durchgeführt werden soll.

§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach § 5 oder § 6 dieser Satzung maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im wirtschaftlichen (beitragsrechtlichen) Sinn. Das ist jede demselben Eigentümer gehörende Fläche, die baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.

Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans
   a) wenn eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die Fläche im Bereich dieser Satzung
   b) wenn eine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB nicht besteht,
      1. wenn ein Grundstück insgesamt innerhalbeines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, seine gesamte Fläche;
      2. wenn ein Grundstück mit seiner Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt,
         aa) wenn das Grundstück an die Ausbauanlage grenzt, die Fläche zwischen der Ausbauanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
         Grundflächen, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Ausbauanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
         bb) wenn das Grundstück nicht an die Ausbauanlage grenzt, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Ausbauanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
         Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Grenz- oder Abstandslinie nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Nr. 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
   a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
   oder
   b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5
Nutzungsfaktoren bei Baugrundstücken

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich genutzt werden.
Kirchengebäude werden stets als einstöckige Gebäude behandelt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
   c) untergeschossig bebaut sind, die zulässige Zahl der Vollgeschosse. Die Feststellung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für untergeschossig bebaute Grundstücke richtet sich nach der Zahl der, bei benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes, überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs.3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
   1. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
   2. 0,3, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6
Nutzungsfaktoren für andere Grundstücke

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
   1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
   2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
      a) sie ohne Bebauung sind, bei
         aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
         bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0200
         cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
         Weisen solche Grundstücke unterschiedliche Nutzungen im Sinne von aa) bis cc) auf, so bestimmt sich der maßgebliche Nutzungsfaktor – wenn nicht selbständige wirtschaftliche Einheiten zu bilden sind – nach derjenigen Nutzungsart, die mehr als 50 v.H. des gesamten Flächeninhalts ausmacht.
      b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
      c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellung oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; 1,0
         mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche,
die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit.b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus
der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, 1,3
mit den Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das Zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs.1.

§ 7
Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für
1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. Parkflächen und Parkstreifen
7. Beleuchtung
8. Oberflächenentwässerung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 9
Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.
Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer in dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten entstehen, Eigentümer des durch eine Anlage im Sinne des § 1 dieser Satzung bevorteilten Grundstückes ist. Die sachlichen Beitragspflichten entstehen, wenn die Anlage endgültig hergestellt ist, in den Fällen des § 7 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts, in den Fällen des § 8 mit der Beendigung der Teilmaßnahme.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden.
(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Eine Vorausleistung im Sinne des § 8 Absatz 8 BbgKAG wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hermsdorf mit Gemeindeteil Lipsa und Ortsteil Jannowitz vom 16. Mai 2007 außer Kraft.

Ruhland, 18. März 2021

gez. Christian Konzack
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hermsdorf (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, (ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe), an denen eine Bebauung zulässig ist,
   a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m , wenn sie einseitig anbaubar sind,
   b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
3. Parkflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer Breite von 6 m,
4. Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), die Bestandteil der Verkehrs-Anlage gemäß Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m.

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, vergrößern sich die in Abs.1 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in eine andere oder die Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 2 und § 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 S.1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in ver gleichbarer Weise genutzt werden kann.
Grundsätzlich ist das die gesamte Fläche eines Buchgrundstückes; ausgenommen sind Flächen, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans einer privaten Nutzung entzogen sind.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 S.1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
   a) wenn eine Satzung nach §34 Abs.4 BauGB besteht, die Fläche im Bereich dieser Satzung
   b) ansonsten
      aa) wenn die Grundstücke an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundflächen, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
      bb) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
      Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Grenz- oder Abstandslinie nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit dem Faktor
   a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
      Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um je 0,25
   b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
   a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
   b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
   c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

   Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
   a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
   c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
   d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und Nutzung werden die in Abs. 4 fest gesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
   a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
   b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

§ 6
Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für
1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. Parkflächen
7. Grünanlagen
8. Entwässerungseinrichtungen
9. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze sowie mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
   a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
   b) sie über fertiggestellte Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Eine Entwässerungseinrichtung ist fertiggestellt, wenn die zur Ableitung des Oberflächenwassers erforderlichen Anlagen betriebsbereit hergestellt sind. Eine Beleuchtungseinrichtung ist fertiggestellt, wenn die zur gefahrlosen Benutzung der Verkehrsanlage erforderlichen, der Ausleuchtung dienenden Anlagen wie Masten, Leitungen und Schaltanlagen betriebsbereit hergestellt sind.

   Die flächenmäßigen Bestandteile der Verkehrsanlagen ergeben sich aus dem jeweiligen Bauprogramm der Gemeinde.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind hergestellt, wenn
   a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
   b) Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
   c) Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, 18. März 2021

gez.Christian Konzack
Amtsdirektor

Bekanntmachung
Verfügung zur Widmung „Strehlens Gasse„ 01945 Hermsdorf OT Jannowitz

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg, Teil I, Nr. 15, 13.08.2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12.2018 (GVBl. Brandenburg, Teil I 2018, Nr. 37, Seite 3), wird die Straße „Strehlens Gasse“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.
Lage:
Die Straße „Strehlens Gasse“ befindet sich abgehend von der Ruhlander Straße bis zum Anschluss an die Forsthausstraße.
Gemarkung Jannowitz, Flur 2, Flurstück 267/1

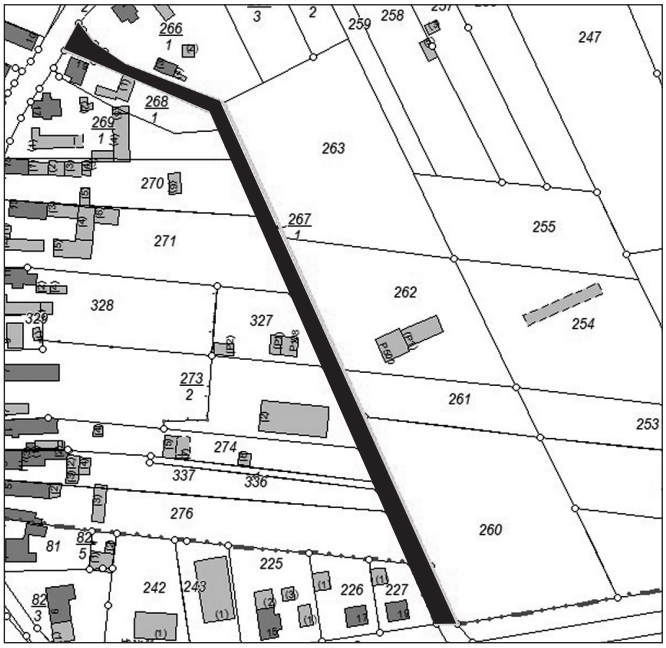

Festsetzungen

Straßengruppe:	Die Straße Strehlens Gasse wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
Funktion:	Die Straße hat die Funktion einer Erschließungsstraße.
Straßenbaulast:	Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hermsdorf mit Ortsteil Jannowitz gemäß § 9a Abs. 1 Satz 3 BbgStrG
Widmungsbeschränkungen:	keine

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG wird die Widmung der Straße „Strehlens Gasse“ im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Ruhland, Der Amtsdirektor, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland, zu erheben.

Ruhland, den 18. März 2021

gez. C. Konzack
Amtsdirektor

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 08. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 04/VII/01/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 04/VII/02/21
Beschluss zur Beantragung auf zeitbefristete Außerkraftsetzung der Anordnung der verkehrsrechtlichen Anordnung Reg.-Nr. 2017O00156/32.31.18
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 09. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 07/VII/01/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 18. März 2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 06/VII/01/21
Verkürzung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 06/VII/02/21
Verkauf des Grundstückes der Gemarkung Guteborn, Flur 13, Flurstück 123
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Ruhland

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Folgenden möchte ich wieder über aktuelle Informationen aus der Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf sowie aus dem Amt Ruhland berichten.

Zunächst hoffe ich, dass Sie alle trotz der gegenwärtig andauernden Situation rund um das Corona-Geschehen über die Osterfeiertage Zeit zum Abschalten und Ausruhen im Kreis Ihrer Familie finden konnten.

Leider beherrscht das Coronavirus und die damit einhergehenden Beschränkungen noch immer unser tägliches Leben. Ein wirkliches Ende der derzeitigen Situation ist noch nicht in greifbarer Nähe.
Von den Einschränkungen sind auch wieder unsere Vereine betroffen, so dass das soziale und kulturelle Leben unserer Stadt ruht. Viele Veranstaltungen, wie das Knutfest, der Karneval, das Ostersingen oder das Schützenfest konnten bzw. können nicht stattfinden. Dennoch freut es mich, dass die Vereine sich trotz dessen nicht unterkriegen lassen und voller Tatendrang auf einen möglichst baldigen Start ihrer gewohnten Vereinsarbeit warten.

Im ersten Quartal des Jahres fanden Sitzungen der freiwilligen Ausschüsse, der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Amtsausschusses statt.
In der SVV waren wesentliche Beschlüsse die Verkürzung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2010 bis 2020 sowie der Aufstellungsbeschluss für eine Wohnbebauung in der Ringstraße. Weiterhin wurden im geschlossenen Teil der Sitzung mehrere Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.
Für mich ein sehr erfreulicher Beschluss, dass wir das Grundstück der ehemaligen Kleingartensparte in der Hartwigstraße an einen Investor veräußern konnten und dieser dort in naher Zukunft sieben bis acht Eigenheime für bauwillige Familien errichten will.
Weiterhin wurden die Abgeordneten aufgefordert, sich bis zur nächsten Sitzung Gedanken zu verschiedenen Grundstücksangelegenheiten in Ruhland und Arnsdorf zu machen. Hierbei handelt es sich zu meist um ortsbildprägende Objekte. Ein Erwerb bzw. eine zukünftige Nutzung hängt jedoch auch immer von der finanziellen Situation der Stadt ab und daher können nicht alle Ideen auch immer so wie es vielleicht am besten wäre, umgesetzt werden.

Im Amtsausschuss ging es unter anderem um die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland. Eine für mich wichtige Satzung, da man die ehrenamtliche Arbeit der freiwilligen Feuerwehrfrauen und -männer nicht hoch genug schätzen kann, handelt es sich dabei doch um eine Pflichtaufgabe des Amtes, welche durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird.
Außerdem wurde die Problematik der Laubentsorgung im Amtsgebiet besprochen. Ich bin mir sicher, dass wir (Amt und Abgeordnete) für den nächsten Herbst eine zufriedenstellende Lösung für die Einwohnerinnen und Einwohner, welche besonders von der Laubproblematik betroffen sind, finden werden.
Die Verkürzung der Jahresabschlüsse, die Diskussion zur Erstellung eines Radwegekonzeptes für das Amtsgebiet sowie die Aufstellung eines „Gemeindeübergreifenden integrierten Entwicklungskonzeptes“ im Sinne eines „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) waren ebenso Gegenstand der Amtsausschusssitzung.

Vorausschauend auf die nächsten Sitzungen werden wir uns mit dem Haushalt 2021 für die Stadt Ruhland und das Amt Ruhland befassen. Dabei wird es sicher zu Diskussionen kommen, da bei immer weniger finanziellen Mitteln immer mehr Aufgaben wahrgenommen werden müssen. Nicht auszuschließen ist, dass es an der ein oder anderen Stelle zu finanziellen Einschnitten kommen kann. Wichtig ist mir jedoch, dass wir zukünftig auch weiterhin freiwillige Aufgaben, wie beispielsweise die Vereinsunterstützung, durchführen können.

Auch in diesem Jahr beabsichtige ich mit den Neugeborenen des Jahres 2020 aus Ruhland und Arnsdorf und deren Eltern ein Babytreffen durchzuführen. Sollten es die Umstände zulassen, erhalten die Eltern zeitnah eine entsprechende Einladung dazu.

Noch ein Anliegen in eigener Sache: Es ist recht interessant und amüsiert mich immer wieder zu erfahren, was in Ruhland für Gerüchte zu verschiedenen Themen, beispielsweise Grundstückverkäufe durch die Stadt, die Runde machen. Leider entspricht das was hier weitererzählt wird, zum größten Teil nicht immer der Wahrheit. Von daher kann ich manch einem nur empfehlen, die Sitzungen der SVV oder die Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse zu besuchen. Hier erfahren Sie die neuesten Informationen und Geschehnisse von Ruhland und Arnsdorf. Was hier berichtet wird, entspricht dann auch der Wahrheit und kann, zumindest die Informationen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen, dann auch gern nach außen verbreitet werden. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen der Einwohnerfragestunde, Fragen zu stellen oder Ihre Anliegen vorzutragen. Weiterhin stehe ich Ihnen in meiner Bürgermeistersprechstunde (immer 14-tägig dienstags von 16:30 bis 18:00 Uhr) persönlich Rede und Antwort.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Frühlingszeit, genießen Sie trotz aller Umstände die Zeit des Erwachens der Natur in vollen Zügen und bleiben Sie vor allem gesund.

Ihr Bürgermeister
Thomas Höntsch

Treffpunkt Bibliothek

Liebe Leser,

die Bibliothek hat unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen geöffnet. Das Tragen einer medizinischen Maske ist erforderlich.
Zur Umsetzung der aktuellen Coranaregeln ist eine Voranmeldung unter der Telefonnummer 2135 oder per mail bibliothek-ruhland@gmx.de notwendig.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

unsere Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 17:00 Uhr

Gabriele Bräuer
Bibliothek Ruhland, Güterbahnhofstr. 1a,
01945 Ruhland, Tel.: 035752-2135
Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Vereinsmitteilungen

Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Projektsteckbrief

Das MASGF / MWAE des Landes Brandenburg fördert seit 2015 die Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut in Brandenburg zu leisten. Hierzu sollen die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Teilhabe der Teilnehmenden verbessert werden. Dabei soll auch die Situation von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Kindern verbessert werden.

Projektdauer: 01.02.2021 – 31.07.2022

Kurzbeschreibung:
Das Projekt wird durch die Kombination einer intensiven Einzelbetreuung durch Integrationsbegleiter/innen mit folgenden **bedarfsorientierten** Unterstützungsmodulen realisiert:

a) **zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**
Modul: Softskills Diagnostik Modul: Berufliche Erprobung
Modul: Bewerbungstraining Modul: Psychologische Beratung
Modul: Lebenshilfe / Hilfe zur Selbsthilfe Modul: Rechtliche Beratung
Modul: Wir kochen gesund und preiswert Modul: Körperliche Fitness

b) **zur Stärkung des Familienlebens in der Bedarfsgemeinschaft**
Modul: Meine digitale Familie Modul: Verbesserung der Lernkompetenz
Modul: Museumspädagogik Modul: Basteln mit Naturmaterialien
Modul: Theaterprojekt sozial und gesellig Modul: Gesundes Kochen in der Familie
Modul: Erlebnisorientierte Heimatpädagogik

gemeinsames Modul: Projektstammtisch

Teilnahmedauer: regulär 12 Monate
(max. 18 Monate inkl. Nachbetreuung)

Teilnehmende:
Am Projekt teilnehmen dürfen langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen aus dem Rechtskreis des SGB II oder Personen aus Paar- oder Alleinerziehendenbedarfsgemeinschaften mit mindestens 1 unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren, in der kein Angehöriger der BG einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.
Die Teilnahme basiert auf Freiwilligkeit. Die Teilnahme am Projekt wird durch die Eingliederungsvereinbarung bei Projektzuweisung schriftlich festgehalten.
Teilnehmende erhalten monatlich pauschal 39 € Fahrtkosten.

Ansprechpartner:

Marlies Stephan
Am Werk 8
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 46762026
stephan@wequa.de

Diane Sawallisch
Gewerbepark 26
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 8896094
sawallisch@wequa.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

WEQUA Wirtschaftsentwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhland

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ruhland zu der am

28.05.2021, um 18:00 Uhr,

stattfindenden Mitgliederversammlung im Versammlungsraum auf dem Sportplatz in 01945 Ruhland, Ortrander Straße recht herzlich ein.

Tagesordnung
TOP 1 Begrüßung
TOP 2 Eröffnung der Versammlung und Ernennung eines Protokollführers für die gesamte Versammlung
TOP 3 Bekanntgabe der Tagesordnung
TOP 4 Abstimmung / Beschluss der Tagesordnung
TOP 5 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
TOP 6 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
TOP 7 Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Vorstandes der JG Ruhland 2020 / 2021
TOP 8 Bericht des Kassenführers zum Jahresabschluss 2020 /2021
TOP 9 Haushaltsplan für das kommende Wirtschaftsjahr 2021 / 2022
TOP 10 Revisionsbericht der Kassenprüfung
TOP 11 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
TOP 12 Bericht der Jagdpächter
TOP 13 Bekanntgabe des Abschussplanes der Jagdreviere Ost und West
TOP 14 Vorstandswahlen
14.1 Wahl des Jagdvorstandes und dessen Vertreter
14.2 Wahl des Schriftführers, Kassenführers, Rechnungsprüfers und dessen Vertreter
TOP 15 Beschlussfassung
15.1 zum Bericht des Kassenführers zum Haushaltsplan 2021/2022
15.2 Satzungsänderung §16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft
TOP 16 Sonstiges / Diskussion
TOP 17 Schließung der Genossenschaftsversammlung

gez. Christian Konzack
Amtsdirektor / Notvorstand
gemäß §10 Absatz 7 Brandenburgisches Jagdgesetz

Hinweis:
Die Vielzahl der auswärtigen Eigentümer, welche per Gesetz Mitglied der Jagdgenossenschaft sind, bitte ich, die Versammlung ebenfalls wahrzunehmen. Die in Ruhland ansässigen Jagdgenossen machen nur ca. 51% der Eigentümer aus.

Durch die Kontaktbeschränkungen und weitere Auflagen in Zusammenhang mit Covid-19 dürfen Mitgliederversammlungen unter Umständen nicht durchgeführt werden! Bitte informieren Sie sich bitte kurz vor der Veranstaltung aktuell über die Allgemeinverfügung des Landkreises OSL.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Arnsdorf

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arnsdorf zu der am **07.05.2021**, um 17.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur Mühle“, Mühlenstraße 1, in 01945 Ruhland, Gemeindeteil Arnsdorf, stattfindenden Genossenschaftsversammlung mit anschließender Pachtauszahlung recht herzlich ein.

Tagesordnung
1. Begrüßung und Eröffnung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Jagdvorstandes und dessen Vertreter sowie Schriftführer, Kassenführer, Rechnungsprüfer und Stellvertreter
7. Sonstiges
8. Schließung der Genossenschaftsversammlung Pachtauszahlung

gez. C. Konzack
Amtsdirektor / Notvorstand
gemäß § 10 Absatz 7 Brandenburgisches Jagdgesetz

Die Bürgerinitiative „Matzmühle“ informiert:

Heute möchten wir Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Spenden abgeben:
Der Kontostand betrug 5.337,74 EUR.
Davon wurden folgende Leistungen bezahlt:

1. Holzscheiben, Kantholz Lärche	1.027,01 EUR
2. Multiplex-Platte	147,20 EUR
3. Kosten Stahlkonstruktion Wehr	180,00 EUR
4. Neuanfertigung Wellenstumpf und Schweißarbeiten auf der Baustelle	974,40 EUR
5. Bolzen, Scheiben, Eichenholz für das Wehr sowie Arbeitsleistungen der Firma Wetter	1.592,99 EUR
Summe:	3.921,60 EUR

Neuer Kontostand: 1.416,14 €
Diese Summe wird nicht ausreichen, um eine vollständige Instandsetzung des Mühlrads durchzuführen. Leider hat die Reparatur des Wehrs zusätzliche Kosten verursacht, aber ohne Instandsetzung des Wehrs gäbe es keine Inbetriebnahme des Wasserrads. Wir hängen alle mit viel Herzblut am Objekt „Matzmühle“ und wollen die Arbeiten zu Ende führen.

Deshalb nochmals unser Aufruf: Wenn für Sie auch Tradition wichtig ist und Sie sich an der Erhaltung der Matzmühle, einem Wahrzeichen unserer Stadt, beteiligen wollen, dann spenden Sie bitte an:

Verein für Heimatpflege 1886 Ruhland e.V.
Volks- und Raiffeisenbank Lausitz e.G.
BIC: GENODEF1FWA
IBAN: DE92180626780007336403
Verwendungszweck: Matzmühle

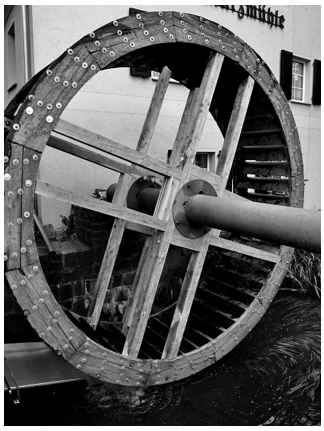

An dieser Stelle möchten wir uns nochmals bei allen bedanken, die uns durch Spenden und Arbeitsleistungen unterstützt haben.
Sobald es witterungsbedingt und finanziell möglich ist, werden die Arbeiten am Mühlrad fortgesetzt.
Zum Schluss haben wir uns vorgenommen, die Sitzgruppe vor der Matzmühle instand zu setzen.

Brigitte Gärtner

Aus einer Vision wird Wirklichkeit – Jugendhaus „Ankerplatz“

Bereits am **6. Juni 2019** haben wir als CVJM Ruhland e.V. zum **Tag der Offenen Tür** in der Berliner Straße 12, unserem zukünftigen **regionalen Jugendhaus „Ankerplatz“** ein geladen. Seitdem haben wir geplant, organisiert, verschiedene Anträge und Förderanträge geschrieben und unser Architekturbüro Krauss Architekten aus Lichtentanne hat uns die ganze Zeit begleitet.
Leider wurde auch bei uns der Baustart durch die Corona Pandemie um mehrere Monate immer wieder verschoben.
Nun ist es aber endlich soweit! **Im April soll es mit den Bauarbeiten im Jugendhaus Ankerplatz losgehen.**
Wir bitten an dieser Stelle alle Nachbarn und Anwohner um Ihr Verständnis für möglicherweise entstehenden Lärm, Staub oder andere zeitweise Einschränkungen.

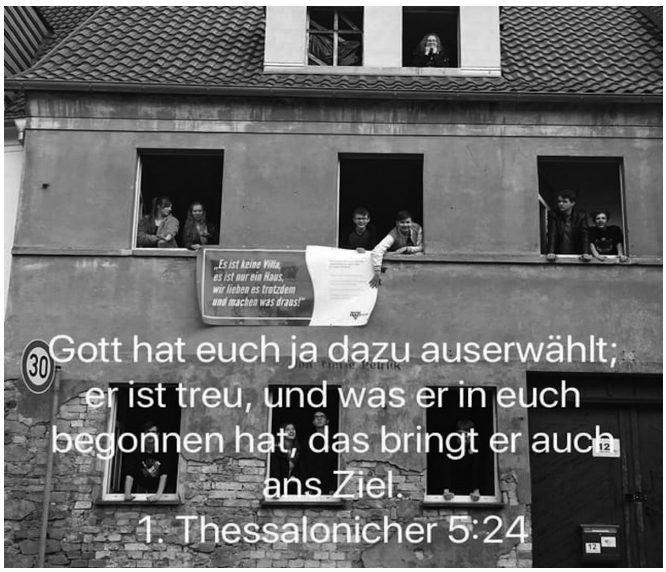

Sollte es dennoch Sorgen, Fragen, Anregungen oder sonstigen Gesprächsbedarf geben, sind wir wie folgt erreichbar:

Nele Schmidt, Jugendreferentin (Themen: Vereinsarbeit, Projektinhalte und allgemeine Anfragen):
0176/233 11 382, nele.schmidt@cvjm-ruhland.de
Paul Georg Lux, Projektbeisitzer (Themen: Bau und Haus):
0163/67 43 681, pg.lux@cvjm-ruhland.de
Hartmut Klante, Schatzmeister (Themen: Bau und Haus)
0178/14 36 807, h.klante@gmail.com

Nele Schmidt
CVJM – Jugendreferentin

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Peter und Paul" Senftenberg mit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide
Pfarrer Matthias Grzelka
Telefon 03573- 37650, pfarrer@katholisch-senftenberg.de

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung
Sonntagsgottesdienste:

1. Sonntagsmesse am Vorabend	17.30 Uhr Klettwitz
Sonntagsmessen	08.00 Uhr Schwarzheide
	10.00 Uhr Senftenberg
25.04.2021 zentraler Gottesdienst	10.00 Uhr Senftenberg mit Bischof Ipolt
13.05.2021 zentraler Gottesdienst	10.00 Uhr Senftenberg Christi Himmelfahrt
23.05.2021 zentraler Gottesdienst	10.00 Uhr Senftenberg Pfingstsonntag
24.05.2021 zentraler Gottesdienst	10.00 Uhr Senftenberg Pfingstmontag
03.06.2021 zentraler Gottesdienst	18.00 Uhr Senftenberg Fronleichnahm
06.06.2021 zentraler Gottesdienst	10.00 Uhr Senftenberg

Werktagsgottesdienste:

Dienstag 9.00 Uhr	Senftenberg
Freitag 9.00 Uhr	Ruhland

Achtung: Bitte informieren Sie sich auch in den Schaukästen der jeweiligen Kirchorte über die Gottesdienste und -zeiten. Termine finden nur statt, soweit die Corona-Situation dies zulässt.

Anzeigen

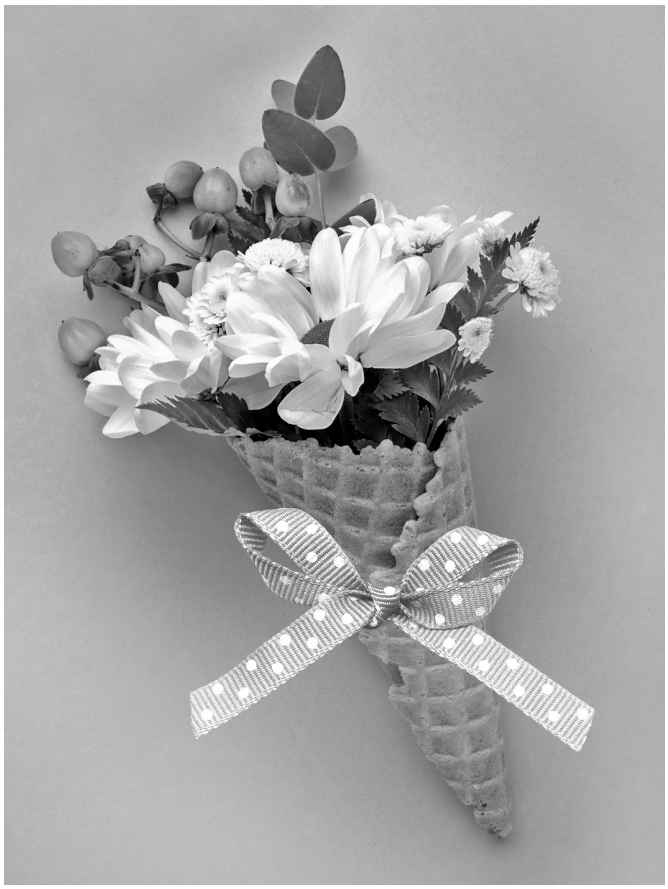

NABU

ZäHl MiT!

Bei der **Stunde der Gartenvögel**

am zweiten Maiwochenende

Foto: M. Schäf (Rotkehlchen), Adobe Stock, antonel (Zweig)

Mehr Infos unter

www.stundederwintervoegel.de

www.stundedergartenvoegel.de

Deutsche Krebshilfe
HELFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

DOSB

Deutsche Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Ihre ANZEIGE
zu jedem Anlass

HOCHZEITEN
GEBURTSTAG
DANKSAGUNGEN
JUBILÄEN
JUGENDWEIHE
ERSTKOMMUNION
KONFIRMATION

DRUCK+SATZ

Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz • Telefon: 035753/17703 • service@drucksatz.com

Rainer Paukisch

- Befestigungstechnik
- Bewässerungstechnik
- Schneidwaren
- Freie Waffen
- Papierwaren

L.-JAHN-STR. 1 • 01945 RUHLAND OT ARNSDORF • TELEFON 035752/2610 • FAX 035752/2610

E-Mail Eisenwaren-Paukisch@t-online.de

Frühlingsangebot

Oranienburger Pumpen

z.B. SK32/2 ohne Motor 335,-€
Für diese Pumpen sind alle Ersatzteile bei uns vorrätig, egal ob Halbmondkeil, Elektromotor oder Druckteil. Einfach alles!

AVAG-Pumpe ACM 100 mit Edelstahlwelle und Messinglaufrad. Leistung 1,1 Kw 135,-€
Auch für diese Pumpen gilt, alle Ersatzteile vorrätig.

Schlauchangebote

PE-Rohr in 25, 32 und 40 mm pro m	ab 0,80 €
PE-Rohr Verschraubungen	ab 1,80 €
Saugschlauch grün mit weißer Spirale 3/4“,1“, 1 1/4“ und 1 1/2“ pro m	ab 1,60 €
Gartenschlauch 1/2“, 3/4“ und 1“ pro m	ab 0,79 €
Schlauchkupplungen	alle Systeme vorrätig
Klaukupplung Geka-Systemkompatibel aus Messing 1“	3,00 €
Feuerwehr D-Kupplung für 3/4“ Schlauch	8,00 €
Kunststoffsteckkupplungen für Gardenasystem	1,50 €
Messingsteckkupplungen für Gardenasystem	ab 2,00 €

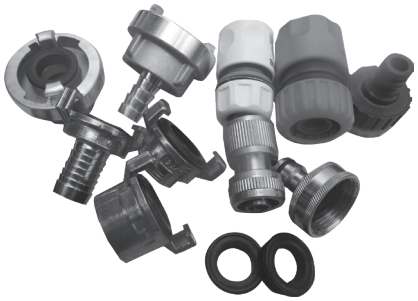

Für alle Kupplungen sind Ersatzdichtungen erhältlich, auch für DDR-D-Kupplungen aus Alu

Regnerangebote

Regenpilz Kunststoff mit Steckkupplung	5,00 €
Schmetterlingsrregnerkopf Messing mit IG	12,00 €
Impulsregner 1/2“ mit Spieß	10,00 €
Impulsregner 3/4“ Innengewinde	22,00 €
Impulsregner 1“ Innengewinde	30,00 €

Öffnungszeiten

Mo - Fr	09.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 19.00 Uhr
Sa	09.00 - 14.00 Uhr

Ist auf Grund der Corona-Pandemie unser Geschäft zum Erscheinungszeitpunkt der Anzeige geschlossen, ist nach Anmeldung eine Abholung von Waren möglich. Der Großhandelsbereich ist ebenso wie der Reparaturbereich offen.